1.1Ешвгшаішшіі
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22



GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1969 | Berlin, den 21. April 1969 | Teil II Nr. 33

Inhalt


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 31. 3. 69 | Anordnung Nr. 4 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — | 223 |
| 20. 3. 69 | Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1970 | 226 |
| 20. 3. 69 | Anordnung Nr. 14 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen | 229 |


## Anordnung Nr. 4*
## über die Ordnung in den Grenzgebieten_ und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik
## — Grenzordnung —

**vom 31. März 1969**

Auf Grund des §8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) und des § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die §§ 34 und 35 der Crenzordnüng vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) erhalten folgende Fassung:

>.§ 34

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus den inneren Seegewässern**, der Grenzzone und einem Schutzstreifen.

§ 35

Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang der Küste bis Altwarp und umfaßt ein' Gebiet von 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere, die Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom, die Halbinseln Darß und Wustrow und den in der Anlage aufgeführten Teil der inneren Seegewässer, nachstehend innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone genannt."

**§ 2**

Die §§ 40 bis 44 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhalten folgende Fassung:

„§ 40

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, nur befahren, wenn sie technisch zugelassen und registriert sind. Die an Bord befindlichen Personen müssen eine Genehmigung für das Befahren der Gewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone besitzen; ihre Personalien sind in das Bordbuch einzutragen.

(2) Mit Sportbooten gemäß Abs. 1 ist der Aufenthalt auf-den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(3) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur auf den inneren Seegewässern im BereicK der Grenzzone und nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock ist berechtigt, hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung Sonderregelungen zu treffen.

(4) Der Kommandeur der Grenzbrigade Küste ist berechtigt, für bestimmte Bereiche der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik den Aufenthalt mit Sportbooten zeitweilig zu untersagen.

---

* Anordnung Nr; 3 vom 19. September 1968 (GBl. II Nr. 103 S. 826)

*• Zu den inneren Seegewässern gehören alle hinter der Grundlinie der Territorialgewässer gelegenen Gewässer, ule sie im § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik i. d. F. vom 19. März 1964 beschrieben sind. Die Anordnung wird jährlich in den „Nautische Mitteilungen für Seefahrer", herausgegeben vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, veröffentlicht.